

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
*Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -*
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Krummenau
Az.: 61122 HA. 10.3

Simmern, 10.06.2014
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-55
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 01.08.2014 wird die Ausführung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Krummenau angeordnet.
2. Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

II. Hinweise

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der "Vorläufigen Besitzeinweisung" vom 06.08.2013 (§ 66 FlurbG).
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I Nr. 62 S. 3786), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Im Anhörungstermin vom 20.05.2014 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesem Termin wurden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erhoben.

Der Flurbereinigungsplan ist seit dem 04.06.2014 unanfechtbar.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhesen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 61 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle müssten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existenten alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer-Strasse 60-68
55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen

2)a) Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 1145
55622 Rhaunen

b) Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach 11 60
55477 Kirchberg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau, Landkreis Birkenfeld Ausführungsanordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte öffentliche Bekanntmachung übersenden wir unter Bezugnahme auf die §§ 110 und 135 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, diese in

zu a) Krummenau, Horbruch und Weitersbach

zu b) Büchenbeuren, Hirschfeld, Laufersweiler, Niederweiler und Wahlenau

nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der bestehenden Rechtsvorschriften **umgehend** öffentlich bekannt zu machen;

Zusatz zu a)

Wir bitten bei der Veröffentlichung unbedingt darauf zu achten, dass der komplette Text incl. Kopf (beidseitig) bekanntgemacht wird.

Die erfolgte Veröffentlichung bitten wir auf beiliegender Bescheinigung zu bestätigen und diese nach hier zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Abdruck der Öffentlichen Bekanntmachung
1 vorbereitete Bekanntmachungsbescheinigung

3a) Bescheinigung fertigen und zu 2a) beifügen:

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Krummenau

Az.: 61122-HA. 10.3

Bekanntmachungsbescheinigung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau, Landkreis Birkenfeld

Ausführungsanordnung

Hiermit wird bescheinigt, dass die v. g. Bekanntmachung vom 10.06.2014 am _____
in den Ortsgemeinden

Krummenau, Horbruch und Weitersbach

nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der bestehenden
Rechtsvorschriften ortüblich veröffentlicht wurde;

_____ Rhaunen, den _____
(Verbandsgemeindeverwaltung)

(S.)

(Unterschrift)

zurück an:

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Postfach 02 25

55462 Simmern

3b) Bescheinigung fertigen und zu 2b) beifügen:

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Krummenau

Az.: 61122-HA. 10.3

Bekanntmachungsbescheinigung

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eckersweiler, Landkreis Birkenfeld
Ausführungsanordnung**

Hiermit wird bescheinigt, dass die v. g. Bekanntmachung vom 10.06.2014 am _____
in den Ortsgemeinden

Büchenbeuren, Hirschfeld, Laufersweiler, Niederweiler und Wahlenau

nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Ortsgemeinde beste-
henden Rechtsvorschriften örtüblich veröffentlicht wurde;

(S.)

Kirchberg, den _____
(Verbandsgemeindeverwaltung)

(Unterschrift)

zurück an:

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Postfach 02 25
55462 Simmern

4)

a) Herr

Gerd Böhnke

- Vors. d. Vorst. d. TG -

Am Moorenacker 3

55483 Krummenau

b) Ortsgemeinde Krummenau

- über VGV -

Postfach 1145

55622 Rhaunen

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau, Landkreis Birkenfeld
Ausführungsanordnung

Sehr geehrter Herr

die Anlage wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Kopie der Ausführungsanordnung - **mit Gründen** -

5)

a) Amtsgericht

- Grundbuchamt -

Mainzer Str. 180

55743 Idar-Oberstein

a) Amtsgericht

- Grundbuchamt -

Postfach 2 62

55463 Simmern

b) Amtsgericht

- Zwangsversteigerungsgericht -

Postfach 16 49

55506 Bad Kreuznach

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau, Landkreis Birkenfeld
Ausführungsanordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlage übersenden wir zur Kenntnisnahme.

Ab dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (01.08.2014) können rechtswirksame Verfügungen nur noch über die im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen Grundstücke getroffen werden.

für a) und b):

Wir bitten Sie, evtl. noch vorliegende unerledigte Anträge über alte, im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren untergegangene Grundstücke noch vor dem Eintritt des neuen Rechtszustandes zu erledigen.

Wir bitten Sie, auch Berichtigungen des Grundbuches infolge Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuches nicht mehr ohne vorherige, ggf. vorzeitige Berichtigung des Grundbuches nach dem Flurbereinigungsplan vorzunehmen.

Auch nach der Berichtigung des Grundbuches bitten wir weiterhin um Mitteilung über vorgenommene Eintragungen bezüglich der dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke.

Das Empfangsbekenntnis bitten wir nach hier zurückzusenden.

für c):

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dürfen sich von diesem Tag an nur noch auf die im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke beziehen, ggf. muss bei uns die vorzeitige Berichtigung des Grundbuches veranlasst werden.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitten wir nach hier zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- 1 Kopie der Ausführungsanordnung - **mit Gründen** -
- 1 Empfangsbekenntnis

6)

- a) Notariat
Dr. Dirk Harders
Oldenburger Str. 7
55765 Birkenfeld

- b) Notariat JR Wolpers u. Seltenreich
Hauptstr. 93
55743 Idar-Oberstein

- c) Notariat Oliver Mathern-von Glinski
Marktstr. 50
55469 Simmern

- d) Notariat Gilbert
Hauptstr. 39
55481 Kirchberg

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Krummenau, Landkreis Birkenfeld
Ausführungsanordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlage übersenden wir zur Kenntnisnahme.

Ab dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (01.08.2014) können rechtswirksame Verfügungen nur noch über die im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen Grundstücke getroffen werden.

Wir bitten Sie, die Beteiligten bis zur Beantragung der Grundbuchberichtigung gem. §§ 79 ff FlurbG zu veranlassen, bei uns Antrag auf vorzeitige Berichtigung des Grundbuches gemäß § 82 FlurbG zu stellen.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitten wir nach hier zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- 1 Kopie der Ausführungsanordnung - **mit Gründen** -
- 1 Empfangsbekenntnis

7) Finanzamt
Postfach 11820
55708 Idar-Oberstein

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau, Landkreis Birkenfeld
*Ausführungsanordnung***

Gemeinsames Rundschreiben des MdF (S4400 A - 446) und des MWVLW (741-50.13) vom 15.10.1993 (MinBl. 1994 S. 17)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlage übersenden wir Ihnen gem. Ziffer 9 des o. a. Rundschreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Nachweise des Alten und Neuen Bestandes können nach Bedarf beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10 (Zimmer 5) in 55469 Simmern eingesehen werden.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitten wir nach hier zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

1 Kopie der Ausführungsanordnung
1 Empfangsbekenntnis

8)

a) Vermessungs- und Katasteramt
Rheinhessen-Nahe
Schneewiesenstr. 24
55765 Birkenfeld

b) Vermessungs- und Katasteramt
Osteifel Hunsrück
Am Wasserturm 5a
56727 Mayen

- 8a) und b) als Verteiler -

c) LVermGeo
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 15
56073 Koblenz

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Krummenau, Landkreis Birkenfeld
Ausführungsanordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlage übersenden wir unter Bezugnahme auf Ziffer 5.1 der VVZusVermFlurb vom 20.08.2004.

Das beigefügte Empfangsbekanntnis bitten wir nach hier zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- 1 Kopie der Ausführungsanordnung - **mit Gründen** -
- 1 Empfangsbekanntnis

9)

- a)** Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Alzeyer Str. 27
55543 Bad Kreuznach

- b)** Kreisverwaltung Birkenfeld
Postfach 1240
55760 Birkenfeld

- c)** Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
Postfach 380
55463 Simmern

- d)** Bauern- und Winzerverband
Am Bahnhof 2
55765 Birkenfeld

- e)** Bauern- und Winzerverband
Schmittbachstr. 15
55469 Simmern

- f)** Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Postfach 1851
55508 Bad Kreuznach

- g)** RWE Deutschland AG
Kruppstr. 5
45128 Essen
- h)** RWE Deutschland AG
Hauptstr. 189
55743 Idar-Oberstein
- i)** Spruchstelle für Flurbereinigung
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz
- j)** ADD
- Referat 44 -
Postfach 13 20
54203 Trier
- als Verteiler**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau, Landkreis Birkenfeld
Ausführungsanordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Anlage wird zur Kenntnisnahme übersandt.

zu a) bis h):

Das beigelegte Empfangsbekenntnis bitten wir nach hier zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- 1 Kopie der Ausführungsanordnung
- 1 Empfangsbekenntnis - **nur a) bis g) -**

10 formell geprüft:

Simmern, _____

(Christian Nick)

10) z. g. K.

- Herrn Gerhardy (Plantext bzgl. Unanfechtbarkeit ergänzen)
- Frau Schön
- Herrn Jakobs
- Herrn Möhringer
- Herr Gumm (wg. Internet)

11) Wvl. _____ (Bescheinigungen und Empfangsbekennnisse zurück?)

Simmern, 10.06.2014

Werner Nick